

PKI Disclosure Statement der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer für qualifizierte Zertifikate

Version

2.5

Datum

13. Juli 2022

Dokumenthistorie

Version	Anmerkung	Datum
1.0	Erstellung des Dokuments im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle	20.06.2017
1.1	Redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der englischsprachigen Version des Dokuments	27.07.2017
2.0	Aktualisierung aufgrund der Umstellung der PKI-Infrastruktur der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer auf eine native eIDAS-PKI sowie redaktionelle Änderungen in Folge des Inkrafttretens des Vertrauensdienstegesetzes	18.09.2017
2.1	Redaktionelle Änderungen	13.08.2018
2.2	Redaktionelle Änderungen sowie Aktualisierung	27.05.2019
2.3	Redaktionelle Änderungen sowie Erweiterung um Inhalte zur Einführung der Fernsignatur gemäß EN 319 411-2.	24.11.2020
2.4	Jährliches Review	15.03.2021
2.5	Jährliches Review	13.07.2022

Name und Kennzeichnung des Dokuments

Dokumentenname: PKI Disclosure Statement der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer für qualifizierte elektronische Zertifikate

Kennzeichnung (OID): 1.3.6.1.4.1.41460.5.3.1.1.2.2.5

Version: 2.5

Maßgeblich ist allein die deutsche Fassung dieses PKI Disclosure Statements. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Dokuments, gilt daher ausschließlich die deutsche Fassung.

Dieses PKI Disclosure Statements ist nicht rechtsverbindlich. Für das Verhältnis zwischen VDA BNotK und dem Zertifikatsinhaber bzw. dem Vertrauenden Dritten sind vielmehr ausschließlich die vertraglichen oder, bei Fehlen eines Vertragsverhältnisses, die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich. Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, beinhaltet das Disclosure Statement keine Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen.

Inhalt

1.	Kontaktinformationen	5
1.1.	Allgemeine Kontaktinformationen	5
1.2.	Widerruf von Zertifikaten	5
2.	Qualifizierte Vertrauensdienste	7
2.1.	Art der qualifizierten Vertrauensdienste	7
2.2.	Beschränkungen der qualifizierten Zertifikate	7
2.3.	Aufbewahrungszeitraum	7
2.4.	Vertrauen auf qualifizierte Zertifikate	8
3.	Pflichten der Zertifikatsinhaber	9
4.	Allgemeine Informationen	10
4.1.	Anwendbare Vereinbarungen	10
4.2.	Haftungsausschluss	10
4.3.	Datenschutzkonzept	10
4.4.	Widerruf	10
4.5.	Streitschlichtungsverfahren	10
4.6.	Anwendbares Recht	10
4.7.	Veröffentlichungen und Verzeichnisse	10

1. Kontaktinformationen

1.1. Allgemeine Kontaktinformationen

Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer
Burgmauer 53
50667 Köln

Tel.: +49 (2 21) 27 79 35-0

Fax: +49 (2 21) 27 79 35-20

E-Mail: zs@bnotk.de

1.2. Widerruf von Zertifikaten

Zertifikatsinhaber sind verpflichtet, ausgestellte Zertifikate widerrufen zu lassen, wenn

- ▶ die QSCD bzw. das Zertifikat verloren, missbraucht oder möglicherweise kompromittiert wurde,
- ▶ der Verdacht besteht, dass die Signaturerstellungsdaten durch Dritte nutzbar sind,
- ▶ die in dem Zertifikat enthaltenen Angaben nicht mehr den Tatsachen entsprechen (z.B. Namensänderung durch Heirat), insbesondere wenn in einer Weiterverwendung ein Verstoß gegen Berufs- und/oder Standesrecht oder andere Rechtsvorschriften läge.

Lassen Sie Ihre Zertifikate darüber hinaus widerrufen, wenn diese vor Ablauf der Gültigkeit nicht mehr benötigt werden. Signaturkarten können durch mechanische Zerstörung des darauf befindlichen Chips sowie durch mehrfache Falscheingabe der PIN unbrauchbar gemacht werden.

Widerrufsverlangen können

- ▶ telefonisch unter der Rufnummer: **(0800) 3550 400** und
- ▶ im Fall von Signaturkarten schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift an die folgende Anschrift übermittelt werden: **Zertifizierungsstelle der BNotK, Burgmauer 53, 50667 Köln**

Widerrufsberechtigte, die ein Widerrufsverlangen telefonisch stellen wollen, müssen sich durch Nennung des vereinbarten Widerrufspassworts und weiterer persönlicher Angaben authentifizieren.

Ein schriftliches Widerrufsverlangen muss eigenhändig unterschrieben sein und das zu widerrufende Zertifikat durch Angaben zu Zertifikat und Zertifikatsinhaber eindeutig bestimmen.

Neben dem Zertifikatsinhaber sind auch die folgenden Personen berechtigt, einen Widerruf des Zertifikats zu beantragen:

- ▶ der VDA BNotK,
- ▶ Dritte, die Angaben im Zertifikat zur Vertretungsmacht oder berufsbezogene oder sonstige Angaben bestätigt haben (Widerrufsberechtigte Dritte) sowie
- ▶ die BNetzA.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf eines Zertifikates nicht rückgängig gemacht werden kann.

2. Qualifizierte Vertrauensdienste

2.1. Art der qualifizierten Vertrauensdienste

Vertrauensdienste	Anwendbare Richtlinien	Relevante OID
Qualifizierte Personenzertifikate für natürliche Personen auf einer sicheren Signaturerstellungseinheit (Signaturkarte; Fernsignatur)	▶ Zertifikatsrichtlinie der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer	▶ 1.3.6.1.4.1.41460.5.1.1.1.2.1.5
	▶ Zertifizierungskonzept der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer	▶ 1.3.6.1.4.1.41460.5.2.1.1.2.3.0
	▶ ETSI EN 319 401, 319 411-1 und 319 411-2 (QCP-n-qscd)	

Der VDA BNotK verfügt für die genannten Vertrauensdienste über eine Konformitätsbewertung durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle (TÜV Informationstechnik GmbH), die die Einhaltung der in der eIDAS-Verordnung sowie den Normen ETSI EN 319 401, 319 411-1 und 319 411-2 (QCP-n-qscd) festgelegten Anforderungen bestätigt.

2.2. Beschränkungen der qualifizierten Zertifikate

Qualifizierte Zertifikate, die der Zertifikatsrichtlinie des VDA BNotK unterliegen, dienen der Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen.

Die Zertifikatsinhaber sind dafür verantwortlich, dass die von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate im Einklang mit den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

Die Nutzung des Zertifikats kann allgemein oder finanziell eingeschränkt werden. Mögliche Einschränkungen des Zertifikats sind im Zertifikat selbst ersichtlich (z.B. Beschränkung der Vertretungsmacht des Zertifikatsinhabers).

Für die Verwendung der Zertifikate ist eine qualifizierte Signaturerstellungseinheit (**QSCD**) erforderlich.

2.3. Aufbewahrungszeitraum

Der VDA BNotK archiviert alle gesetzlich geforderten Unterlagen zur vollständigen Dokumentation des Zertifikatslebenszyklus für qualifizierte Zertifikate. Die vom VDA BNotK ausgestellten qualifizierten Zertifikate werden auch über den Zeitraum ihrer Gültigkeit hinaus zusammen mit den dazugehörigen Widerrufsinformationen sowie den dazugehörigen Aufzeichnungen nach Artikel 24 Absatz 2

Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 für die gesamte Zeit des Betriebs des VDA BNotK aufbewahrt.

2.4. Vertrauen auf qualifizierte Zertifikate

Die Zertifikatsinhaber und Vertrauende Dritte dürfen nur dann auf den öffentlichen Schlüssel und das Zertifikat vertrauen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ▶ das Zertifikat wird gemäß der zulässigen Nutzungsarten benutzt und eventuelle Einschränkungen im Zertifikat wurden beachtet,
- ▶ die Zertifikatskette kann erfolgreich bis zu einem vertrauenswürdigen Root-Zertifikat verifiziert werden,
- ▶ die Gültigkeit des Zertifikats wurde über den Statusabfragedienst (OCSP) bestätigt,
- ▶ alle weiteren Vereinbarungen und sonstigen Vorsichtsmaßnahmen wurden eingehalten.

3. Pflichten der Zertifikatsinhaber

Der Zertifikatsinhaber ist über § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VDA BNotK hinaus dazu verpflichtet:

- ▶ Das zu verwendende Zertifikat erst dann im Rechtsverkehr einzusetzen, wenn die darin enthaltenen Daten auf Richtigkeit überprüft wurden,
- ▶ das Zertifikat nicht mehr zu nutzen, wenn sich Änderungen an den Zertifikatsdaten (z.B. Namensänderung infolge einer Heirat) ergeben haben,
- ▶ die alleinige Kontrolle über die Signaturerstellungsdaten zu haben, diese bei Überlassung sicher im unmittelbaren Besitz zu halten und weder Mitarbeitern noch Dritten zugänglich zu machen,
- ▶ der Bundesnotarkammer offenkundige Mängel oder Schäden am System oder Verfahren unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung),
- ▶ Zertifikate dann unverzüglich widerrufen zu lassen, wenn einer der unter 1.2 genannten Gründe eintritt,
- ▶ ein verwendetes Pseudonym vor der Verwendung auf seine Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten, sowie mit den allgemeinen Gesetzen zu prüfen, die ihm bekannten Einschränkungen (z.B. Beschränkungen der Vertretungsmacht des Zertifikatsinhabers) des Zertifikates zu beachten und dieses entsprechend der Nutzungsvorgaben im Zertifizierungskonzept zu verwenden,
- ▶ das Zertifikat nicht zu nutzen, wenn ihm bekannt ist, dass das Zertifikat widerrufen wurde, das Wurzelzertifikat kompromittiert oder das Enddatum der Zertifikatsgültigkeit verstrichen ist,
- ▶ bei Signaturkarten den privaten Schlüssel nicht von der Chipkarte bzw. QSCD (qualifizierte Signaturerstellungseinheit) zu exportieren.

Ferner unterliegt der Zertifikatsinhaber den sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Pflichten sowie ggf. weitergehenden oder abweichenden Pflichten aufgrund einzelvertraglicher Regelung.

4. Allgemeine Informationen

4.1. Anwendbare Vereinbarungen

Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VDA BNotK sowie etwaige einzelvertragliche Regelungen.

4.2. Haftungsausschluss

Ein Haftungsausschluss ist in den AGB oder einzelvertraglich geregelt.

4.3. Datenschutzkonzept

Vgl. dazu Nr. 9.4. der Zertifikatsrichtlinie des VDA BNotK.

4.4. Widerruf

Die auf den Abschluss eines Vertrags über den Bezug von Zertifizierungsdienstleistungen des VDA BNotK gerichtete Willenserklärung kann nicht widerrufen werden.

4.5. Streitschlichtungsverfahren

Beschwerden können schriftlich (Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, Burgmauer 53, 50667 Köln) oder per E-Mail (zs@bnotk.de bzw. bea@bnotk.de) bei dem VDA BNotK eingereicht werden.

4.6. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht, falls nicht ausländisches Recht zwingend vorgeschrieben ist.

4.7. Veröffentlichungen und Verzeichnisse

Die von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate werden öffentlich abrufbar gehalten, wenn der Zertifikatsinhaber der Veröffentlichung zustimmt. Zu diesem Zwecke veröffentlicht der VDA BNotK die Zertifikate in einem öffentlich verfügbaren LDAP-Verzeichnis. Zudem stellt der VDA BNotK einen Online-Dienst (OCSP) zur Abfrage der Validität der von dem VDA ausgegebenen Zertifikate zur Verfügung. Die qualifizierten Zertifikate werden unter den Adressen <ldap://ldap.zs.bnotk.de> und <ldap://ldap.bnotk.de> veröffentlicht.

Der Status der von dem VDA BNotK ausgegebenen qualifizierten Zertifikate kann mindestens 10 Jahre nach Ende der Gültigkeit des jeweiligen Zertifikates abgerufen werden.

Die Vertrauensliste der BNetzA erreichen Sie über <https://www.elektronische-vertrauensdienste.de> bzw. den neuen Webauftritt der EU-Kommission unter <https://esignature.ec.europa.eu/efda/home/#/screen/home>.



<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/>